



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Christina Haubrich, Patrick Friedl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.03.2021

Naturschutzgebiet „Lechäue westlich Todtenweis“ und FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“ I

Im Naturschutzgebiet „Lechäue westlich Todtenweis“ und dem FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“ (FFH = Fauna-Flora-Habitat) wird alljährlich ein Zaun errichtet, um die dortige Wildschweinpopulation davon abzuhalten, die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erreichen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen ist der (wiederkehrende) Bau des Zaunes im Naturschutzgebiet „Lechäue westlich Todtenweis“ bzw. im FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“ genehmigt worden? | 3 |
| 1.2 | Welche Behörde hat den Zaunbau genehmigt? | 3 |
| 1.3 | Wie lautet die Begründung für die Genehmigung? | 3 |
| 2.1 | Widerspricht der Bau des Zaunes den Schutzzwecken oder Verboten der „Verordnung über das Naturschutzgebiet Lechäue westlich Todtenweis“ (bitte für die §§ 3 und 4 der Verordnung detailliert pro Nr. aufzählen)? | 3 |
| 2.2 | Widerspricht der Bau des Zaunes den Schutzzwecken des FFH-Gebiets „Lechauen nördlich Augsburg“ (bitte nach Schutzzwecken detailliert aufzählen)? | 4 |
| 2.3 | Handelt es sich bei dem Zaun um eine bauliche Anlage? | 4 |
| 3.1 | Welche konkrete Größe (Länge, Höhe) hat der Zaun? | 4 |
| 3.2 | Wann wird der Zaun auf- und abgebaut? | 4 |
| 3.3 | Ist trotz des Elektrozauns das freie Recht zur Betretung der Natur gewährleistet (bitte darlegen, wie der Elektrozaun von Wanderern überwunden werden kann)? | 4 |
| 4.1 | Welchen konkreten Zweck erfüllt der Zaun? | 5 |
| 4.2 | Wie viel Stück Schwarzwild befinden sich im Naturschutzgebiet (laut Medienberichten 600 Stück)? | 5 |
| 4.3 | Wie viele Stück Schwarzwild leben demnach pro 100 Hektar Fläche im betreffenden Gebiet? | 5 |
| 5.1 | Handelt es sich bei dem Schwarzwildbestand im Naturschutzgebiet „Lechäue westlich Todtenweis“ um einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestand? | 5 |
| 5.2 | Widerspricht der hohe Schwarzwildbestand im Naturschutzgebiet „Lechäue westlich Todtenweis“ den Schutzzwecken oder Verboten der „Verordnung über das Naturschutzgebiet Lechäue westlich Todtenweis“ (bitte für die §§ 3 und 4 der Verordnung detailliert pro Nr. aufzählen)? | 5 |
| 5.3 | Widerspricht der hohe Schwarzwildbestand im Naturschutzgebiet „Lechäue westlich Todtenweis“ den Schutzzwecken des FFH-Gebiets „Lechauen nördlich Augsburg“ (bitte nach Schutzzwecken detailliert aufzählen)? | 5 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Wie viele Jagdreviere befinden sich im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“?	5
6.2	Wie viele Jagdreviere befinden sich im FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“?	5
6.3	Wie hoch war die Streckenliste bei Schwarzwild im Jagdjahr 2019/2020 in dem Jagdrevier/in den Jagdrevieren, das/die im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ belegen ist/sind?	6
7.1	Handelt es sich aus Sicht der Staatsregierung bei der Fütterung und der zaunbedingten Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Schwarzwildes im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ um eine Form der Hege (bitte begründen)?	6
7.2	Erhielt bzw. erhält der Jagdpächter die für das Jagdjahr 2020/2021 festgelegten Aufwandsentschädigungen für im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ erlegtes Schwarzwild?	6
8.1	Wie viele Stück Schwarzwild wurden seit dem 16.12.2020 im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ erlegt (bitte mit Geschlecht und Alter aufzählen)?	6
8.2	Wie viele der im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ seit dem 16.12.2020 erlegten Stücke Schwarzwild wurden entsorgt (z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalt) oder an einen EU-zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb abgegeben (bitte mit Geschlecht und Alter aufzählen)?	6
8.3	Ist der hohe Schwarzwildbestand im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ kontraproduktiv für die ASP-Bekämpfungsstrategie der Staatsregierung (bitte Antwort begründen)?	7

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 20.05.2021

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen ausschließlich auf die mit dem Naturschutzgebiet nahezu deckungsgleiche Teilfläche II des FFH-Gebiets beziehen.

Zahlreiche Fragen zielen auf das Schwarzwildmanagement und die Auswirkungen von möglicherweise überhöhten Schwarzwildbeständen auf das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet ab. Insbesondere wird Auskunft zu jagdlichen Maßnahmen wie Bejagung, Kurrungen/Fütterungen und der Errichtung von Wildschutzzäunen sowie zu möglichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Naturschutzgebiets und der Schutzgüter des FFH-Gebiets erbeten. Für die Beurteilung dieser Aspekte, die im hohen Maß miteinander verknüpft sind, ist eine umfassende Klärung der Sach- und Rechtslage vor Ort erforderlich. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hat daher eine Prüfung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg veranlasst. Dabei soll insbesondere auf die genannten Aspekte eingegangen und es sollen etwaige Defizite behoben werden. Ziel soll es insbesondere sein, die Schwarzwildbestände ggf. an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse anzupassen.

Als Fachgrundlage hat die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben eine Aktualisierung der Zustandserfassung für das Naturschutzgebiet beauftragt. Neben einer Aktualisierung der Biotopkartierung und der FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes werden auch die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Tagfalter erfasst. Auch sollen die aktuellen durch Wildschweine verursachten Schäden berücksichtigt werden.

1.1 Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen ist der (wiederkehrende) Bau des Zaunes im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ bzw. im FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“ genehmigt worden?

Für den aufgestellten Wildschutzzaun wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg bislang weder eine baurechtliche Genehmigung noch eine naturschutzrechtliche Gestattung bzw. Befreiung erteilt. Dies ist nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) aus baurechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Wildschutzzäune im Außenbereich sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 lit. b Bayerische Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei. Sie bedürfen keiner Baugenehmigung, sofern sie offen und sockellos ausgeführt sind sowie dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild dienen. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg liegen keine Anhaltspunkte für ein Nichteinhalten dieser Voraussetzungen vor. Die naturschutzfachlichen Anforderungen an einen Zaunbau werden im Rahmen der veranlassten Sach- und Rechtsprüfung (s. Vorbemerkung) überprüft.

1.2 Welche Behörde hat den Zaunbau genehmigt?

Siehe Antwort auf Frage 1.1.

1.3 Wie lautet die Begründung für die Genehmigung?

Siehe Antwort auf Frage 1.1.

2.1 Widerspricht der Bau des Zaunes den Schutzzwecken oder Verboten der „Verordnung über das Naturschutzgebiet Lechaue westlich Todtenweis“ (bitte für die §§ 3 und 4 der Verordnung detailliert pro Nr. aufzählen)?

Der Zaun liegt nach Auskunft der zuständigen höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben mit Ausnahme des nördlichsten Teils des Zauns knapp im räumlichen Geltungsbereich des Naturschutzgebiets „Lechau westlich Todtenweis“. Demnach unterliegt der Zaun dem Verbot, bauliche Anlagen zu errichten nach §4 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Lechau westlich Todtenweis“ vom 28.10.1992. Ob weitere Vorschriften aufgrund des Zauns verletzt werden, wird aktuell in enger Abstimmung zwischen unterer und höherer Naturschutzbehörde geprüft. Ein Antrag auf Befreiung oder Erteilung eines naturschutzrechtlichen Einvernehmens nach Art. 56 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) liegt der Regierung von Schwaben bisher nicht vor.

2.2 Widerspricht der Bau des Zaunes den Schutzzwecken des FFH-Gebiets „Lechauen nördlich Augsburg“ (bitte nach Schutzzwecken detailliert aufzählen)?

Siehe Vorbemerkung.

2.3 Handelt es sich bei dem Zaun um eine bauliche Anlage?

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr liegen die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO vor. Insbesondere liegt die für eine bauliche Anlage erforderliche Verbindung mit dem Erdboden vor, da der Wildschutzzaun weder zur Fortbewegung geeignet noch bestimmt ist, der Zaun kraft seines eigenen Gewichts auf dem Boden haftet und im unzerlegten Zustand nicht ohne Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel bewegt werden kann (Busse/Kraus/Dirnberger, BayBO, 140. EL Februar 2021, Art. 2 Rn. 38). Dieses Ergebnis wird auch von der Regelung in Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 lit. b BayBO vorausgesetzt und gestützt.

3.1 Welche konkrete Größe (Länge, Höhe) hat der Zaun?

Der Zaun hat nach Auskunft des Landratsamts Aichach-Friedberg entlang der östlichen Grenze des Naturschutzgebiets etwa eine Länge von 4,8 km und eine Höhe von ca. 66 cm. Die unterste, stromführende Leitung hat einen Abstand von ca. 20 bis 25 cm zum Boden, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

3.2 Wann wird der Zaun auf- und abgebaut?

Der Zaun wurde nach Auskunft des Landratsamts Aichach-Friedberg bislang stets für die Dauer der Vegetationszeit aufgestellt, d. h. er wurde vor der Ansaat im Frühjahr (April) aufgestellt und nach der Ernte im Herbst (Oktober) wieder abgebaut.

3.3 Ist trotz des Elektrozauns das freie Recht zur Betretung der Natur gewährleistet (bitte darlegen, wie der Elektrozaun von Wanderern überwunden werden kann)?

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) können gemäß Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG alle Teile der freien Natur von jedermann betreten werden. Sperren sind unter den Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG zulässig. Die Eigenschaft des Zauns als Sperre ist abhängig von seiner Sperrwirkung. Nach Auskunft des Landratsamts Aichach-Friedberg ist es grundsätzlich möglich, einen Wildschutzzaun in einer Art und Weise zu errichten, die keine Sperrwirkung entfaltet bzw. das freie Betretungsrecht nicht in unzulässiger Weise einschränkt. Nach der Stellungnahme des Landratsamts sei der Waldrand an vielen Stellen stark mit undurchdringbaren Hecken – etwa Weißdorn – bewachsen, sodass an diesen Stellen ein Betreten des Auwalds ohnehin nicht möglich sei. Bislang seien bei den Wegen, die vom Feldweg in den Auwald führten, sieben Zaundurchlässe entweder mit Trichtern, meist aber mit Handisolatoren aufgestellt worden, die von Erholungssuchenden grundsätzlich selbst aus- und nach dem erfolgten Durchgang wieder eingehängt werden könnten. Die Verwendung der Handisolatoren werde von der unteren Naturschutzbehörde kritisch ge-

sehen, da diese Lösung nicht allen Erholungssuchenden zugemutet werden könne. Hier werde derzeit mit dem verantwortlichen Jagdpächter nach einer Lösung gesucht, die das Betretungsrecht im Auwald nicht einschränke. So könnten die Zugangswege etwa durch Gitterroste abgesichert werden, die zwar nicht von Wildschweinen, jedoch von allen Erholungssuchenden problemlos passiert werden könnten.

4.1 Welchen konkreten Zweck erfüllt der Zaun?

Der Zaun soll nach Auskunft des Landratsamts Aichach-Friedberg verhindern, dass es zu unverhältnismäßig großen Wildschäden an den Feldfrüchten auf den Feldern östlich des Naturschutzgebiets kommt.

4.2 Wie viel Stück Schwarzwild befinden sich im Naturschutzgebiet (laut Medienberichten 600 Stück)?

Wildtierpopulationen können in der Regel zahlenmäßig nicht genau erfasst werden, daher kann keine Aussage darüber getroffen werden.

4.3 Wie viele Stück Schwarzwild leben demnach pro 100 Hektar Fläche im betreffenden Gebiet?

Siehe Antwort auf Frage 4.2.

5.1 Handelt es sich bei dem Schwarzwildbestand im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ um einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestand?

Siehe Vorbemerkung.

5.2 Widerspricht der hohe Schwarzwildbestand im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ den Schutzzwecken oder Verboten der „Verordnung über das Naturschutzgebiet Lechaue westlich Todtenweis“ (bitte für die §§ 3 und 4 der Verordnung detailliert pro Nr. aufzählen)?

Siehe Vorbemerkung.

5.3 Widerspricht der hohe Schwarzwildbestand im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ den Schutzzwecken des FFH-Gebiets „Lechauen nördlich Augsburg“ (bitte nach Schutzzwecken detailliert aufzählen)?

Siehe Vorbemerkung.

6.1 Wie viele Jagdreviere befinden sich im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“?

Drei.

6.2 Wie viele Jagdreviere befinden sich im FFH-Gebiet „Lechauen nördlich Augsburg“?

Drei.

6.3 Wie hoch war die Streckenliste bei Schwarzwild im Jagdjahr 2019/2020 in dem Jagdrevier/in den Jagdrevieren, das/die im Naturschutzgebiet „Lechae westlich Todtenweis“ belegen ist/sind?

Die gemeldete Strecke im Jagdjahr 2019/2020 bezieht sich auf die gesamte Fläche der drei genannten Reviere (vgl. Antwort zu Frage 6.1):

- Keiler: 1 St.
- Bachen: 2 St.
- Überläufer weiblich: 5 St.
- Frischlinge männlich: 18 St.
- Frischlinge weiblich: 10 St.

Die Abschusszahlen beziehen sich auf die Gesamtgröße der Jagdreviere, die auch Flächen beinhalten, die außerhalb des Naturschutzgebiets liegen.

7.1 Handelt es sich aus Sicht der Staatsregierung bei der Fütterung und der zaunbedingten Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Schwarzwildes im Naturschutzgebiet „Lechae westlich Todtenweis“ um eine Form der Hege (bitte begründen)?

Siehe Vorbemerkung.

7.2 Erhielt bzw. erhält der Jagdpächter die für das Jagdjahr 2020/2021 festgelegten Aufwandsentschädigungen für im Naturschutzgebiet „Lechae westlich Todtenweis“ erlegtes Schwarzwild?

Antragsberechtigt für die freiwillig gewährte Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild ist nach Mitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz derjenige, dem die Ausübung des Jagdrechts in einem Jagdrevier zusteht (Jagdausübungsberechtigter). Die Erstattungsanträge der Jagdausübungsberechtigten auf Aufwandsentschädigung sind für das betreffende Jagdjahr grundsätzlich bis spätestens 15.07. nach Ablauf des betreffenden Jagdjahres einzureichen.

8.1 Wie viele Stück Schwarzwild wurden seit dem 16.12.2020 im Naturschutzgebiet „Lechae westlich Todtenweis“ erlegt (bitte mit Geschlecht und Alter aufzählen)?

Die gemeldete Strecke vom 16.12.2020 bis 01.04.2021 bezieht sich auf die gesamte Fläche der drei genannten Reviere (vgl. Antwort zu Frage 6.1):

- Keiler: 8 St.
- Bachen: 9 St.
- Überläufer männlich: 6 St.
- Überläufer weiblich: 15 St.
- Frischlinge männlich: 24 St.
- Frischlinge weiblich: 22 St.

Die Abschusszahlen beziehen sich auf die Gesamtgröße der Jagdreviere, die auch Flächen beinhalten, die außerhalb des Naturschutzgebiets liegen.

8.2 Wie viele der im Naturschutzgebiet „Lechae westlich Todtenweis“ seit dem 16.12.2020 erlegten Stücke Schwarzwild wurden entsorgt (z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalt) oder an einen EU-zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb abgegeben (bitte mit Geschlecht und Alter aufzählen)?

Die Daten werden nach Mitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst, insofern liegen hierzu keine Informationen vor.

8.3 Ist der hohe Schwarzwildbestand im Naturschutzgebiet „Lechaue westlich Todtenweis“ kontraproduktiv für die ASP-Bekämpfungsstrategie der Staatsregierung (bitte Antwort begründen)?

Für die Umsetzung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern wurden nach Mitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bayernweit einheitliche Vorgaben mit dem „Rahmenplan Afrikanische Schweinepest“ erarbeitet. Dieser bündelt für eine bayernweit einheitliche Umsetzung die notwendigen Informationen für die Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Ausbruch und die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Skutella (FDP) vom 10.10.2019, Drs. 18/4634 vom 20.12.2019, verwiesen.